

## Aktenvermerk

### Merkblatt für Betreiber von kleinen Aufdachanlagen

In diesem Merkblatt sind allgemeine Informationen für Anlagenbetreiber\*innen kleiner Aufdachanlagen, die unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 3 EEG 2021/2023 eine installierte Leistung von maximal 30 kW aufweisen, überblicksartig zusammengefasst. Teil A umfasst die wichtigsten Aspekte aus dem EEG unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben aus dem sog. Osterpaket bzw. dem sog. Energiesicherheitsgesetz und Teil B erläutert einige - nicht abschließende – steuerliche Aspekte, die aufgrund der Neuerungen des (noch nicht verabschiedeten) Jahressteuergesetzes 2022 auftreten könnten.

**Bitte beachten Sie**, dass es sich bei unseren Ausführungen um allgemeine Informationen handelt, die nicht jeden Einzelfall „abdecken“ können. Wir empfehlen in jedem Falle, dass sich die Anlagenbetreiber\*innen an ihren Rechtsbeistand bzw. Steuerberater wenden. Auch sollte die Stadtwerke Velten GmbH in Gesprächen und im Schriftverkehr darauf hinweisen, dass es sich um allgemeine Auskünfte und nicht um Rechts- bzw. Steuerberatung handelt, die zudem unverbindlich sind. Letzteres ist deswegen wichtig, da sich Ihr Haus ansonsten ggf. Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sieht. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der Netzbetreiber nach Auffassung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht verpflichtet ist, verbindliche Auskünfte zu erteilen.

#### A. Voraussetzungen nach dem EEG

Im Folgenden werden die Voraussetzungen nach dem EEG 2021/2023 behandelt. Wenn im Text ein Datum genannt wird, richtet sich die Anwendbarkeit der Vorschriften nach dem Datum der Inbetriebnahme im Sinne des EEG der jeweiligen Anlage, genauer: des jeweiligen Moduls (z.B.: „ab dem 01.01.2023“ bedeutet, die Vorschrift ist für Anlagen anwendbar, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden).

#### I. Allgemeine Informationen

Die Person, die die Solaranlage nutzt, ist Anlagenbetreiber\*in, unabhängig davon, ob sie Eigentum an der Anlage hat. Sie hat das Recht auf unverzüglichen, vorrangigen Netzanschluss und Stromabnahme sowie einen Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber, wenn und so weit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Anlage ist, in Kürze, dann in Betrieb genommen, wenn sie an ihrem Standort erstmalig ausschließlich mit erneuerbaren Energien in Betrieb gesetzt wurde.



## II. Netzanschluss

Weist die Anlage eine installierte Leistung von maximal 30 kW im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 2 EEG 2021/2023 auf, und verfügt das Grundstück über einen Netzanschluss, ist die Anlage grundsätzlich an den Hausanschluss anzuschließen. Dies gilt u.a. wohl nicht, wenn ein Netzausbau erforderlich ist und dieser nicht zumutbar ist. Dann muss ein Variantenvergleich vorgenommen und die Netzanschlussmöglichkeit gesucht werden, die mit den geringsten volkswirtschaftlichen Gesamtkosten verbunden ist – und keinen für den Netzbetreiber unzumutbaren Netzausbau enthält. Die Unzumutbarkeit liegt u.a. vor, wenn – verkürzt gesagt – die Netzausbaukosten 25 % der Errichtungskosten der Anlage überschreiten.

Wird ein Netzanschlussbegehren gestellt, muss der Netzbetreiber unverzüglich ein Antwortschreiben an den Anschlussbegehrenden schicken. Dies muss insbesondere einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens enthalten. Geht dies bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10,8 kW i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 2 EEG 2021/2023 nicht innerhalb eines Monats beim Anschlussbegehrenden ein, können die Anlagen angeschlossen werden. Liegen alle Informationen vor, die der Netzbetreiber für die Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes benötigt, muss unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen ein zweites Schreiben an den Anschlussbegehrenden gesendet werden, in dem u.a. der ermittelte Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt wird. Zudem muss neuerdings in diesem Schreiben auch darüber informiert werden, ob der Netzbetreiber beim Netzanschluss der Anlage anwesend sein möchte. Bei den hier betrachteten Anlagen muss der Netzbetreiber im Falle des Wunsches auf Anwesenheit auch „einfach und verständlich“ begründen, warum er anwesend sein möchte.

Die Netzanschlusskosten trägt der Anlagenbetreiber, die Netzausbaukosten der Netzbetreiber.

Ab dem 01.01.2024 müssen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss weitere Anforderungen eingehalten werden, auf die hier nicht eingegangen wird.

## III. Technische Vorgaben

Anlagen mit einer **installierten Leistung von mehr als 25 kW** müssen mit einer technischen Einrichtung ausgestattet sein, mit der es möglich ist über ein Smart-Meter-Gateway die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung stufenweise, sobald technisch möglich stufenlos, fernzusteuern. Bei Anlagen mit einer **installierten Leistung zwischen 7-25 kW** genügt es, dass die Einrichtung die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglicht. Mehrere Module gelten dabei abweichend von

§ 3 Nr. 1 EEG 2021/2023 gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 3 EEG 2021/2023 als eine Anlage.

Bis das oben Gesagte technisch möglich ist - genauer: bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems -, müssen Solaranlagen mit einer **installierten Leistung von mehr als 25 kW** so ausgerüstet sein, dass Netzbetreiber die Einspeiseleistung ganz oder teilweise reduzieren können. Bei Solaranlagen mit einer **installierten Leistung von höchstens 25 kW** besteht ein Wahlrecht, ob eine solche Technik eingesetzt wird oder die Ist-Einspeisung dauerhaft auf 70% reduziert wird. Mit dem Energiesicherheitsgesetz haben sich hier aber wichtige Änderungen ergeben: Bei den Solaranlagen mit einer **installierten Leistung von höchstens 25 kW** besteht diese Verpflichtung nicht, wenn die Inbetriebnahme nach dem 14.09.2022 erfolgt. Eine Verpflichtung zum Einbau technischer Einrichtungen entfällt für Anlagen mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt vor dem 01.01.2023 und einer **installierten Leistung von höchstens 7 kW** ab dem 01.01.2023 für den Zeitraum ab dem 01.01.2023; wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, muss dies dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Wenn sich von der Anlage aus gesehen vor dem Netzverknüpfungspunkt steuerbare Verbrauchseinrichtungen befinden, können sich Besonderheiten ergeben.

U.a. bei Verstößen gegen die technischen Vorgaben drohen Sanktionen. Bis zum 31.12.2022 führen diese zu einer Reduzierung des anzulegenden Wertes. Ab dem **01.01.2023** wird dieses System umgestellt: Grundsätzlich sind dann 10 Euro pro kW installierter Leistung pro Monat des Verstoßes zu zahlen. D. h., auch bei Anlagen, die keine finanzielle Förderung erhalten, „greift“ die Sanktion.

#### **IV. Vergütungsvoraussetzungen**

Als geförderte Veräußerungsformen kommt für die hier betrachteten Anlagen in der Regel nur die Einspeisevergütung in Betracht. Auf die geförderte Direktvermarktung und den Mieterstromzuschlag wird daher hier nicht eingegangen. Hinzuweisen sei an diese Stelle, dass die Strommengen bei der erstmaligen Zuordnung und bei einem ggf. später erfolgenden Wechsel rechtzeitig und entsprechend der weiteren gesetzlichen Vorgaben gegenüber dem Netzbetreiber in die entsprechende Veräußerungsform gemeldet werden. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, drohen auch hier Sanktionen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Voraussetzung für die Einspeisevergütung ist die Einspeisung des Stroms in ein Netz und die zur Verfügungstellung an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Strommengen abzukaufen und zu vergüten, wenn die Anforderungen dafür alle erfüllt sind.

Aufdachanlagen müssen ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sein. Wichtig ist dabei, dass diese bauliche Anlage vorrangig anderen Zwecken dient als der Solarstromerzeugung („Sowieso-Gebäude“). Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 20 kW können ab dem 01.01.2023 auch auf dem Grundstück neben einem *Wohn*gebäude errichtet werden, wenn das Wohngebäude nicht geeignet ist, eine Solaranlage darauf zu errichten. Allerdings kann dann nicht die finanzielle Förderung für Aufdachanlagen beansprucht werden.

Auf Anforderungen „außerhalb“ des EEG, wie z. B. die Registrierung der Anlage bei der BNetzA, wird hier nicht eingegangen.

## V. Vergütungshöhe

Der Vergütungshöhe für kleine Anlagen liegt der gesetzlich festgelegte anzulegende Wert zu Grunde. Diese anzulegenden Werte sind letztlich nur eine Rechengröße, d.h. diesen Wert bekommen die Anlagenbetreiber\*innen vom Netzbetreiber nicht in voller Höhe ausgezahlt (dazu sogleich).

Bei Aufdachanlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 29.07.2022 und mit einer **installierten Leistung von bis zu 10 kW** beträgt der anzulegende Wert 8,6 Cent/kWh (netto), bei einer **installierten Leistung von bis zu 40 kW** 7,5 Cent/kWh (netto). Dieser anzulegende Wert erhöht sich bei Volleinspeisung bei **installierter Leistung von bis zu 10 kW** um 4,8 Cent/kWh (netto) und bei einer **installierten Leistung von bis zu 40 kW** um 3,8 Cent/kWh (netto). (Volleinspeise-Bonus). Nicht abschließend geklärt ist, ob die Degression zu berücksichtigen ist, wenn die Anlagen nach dem 31.07.2022 und vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden. Gute Argumente sprechen allerdings dafür, dass dies nicht der Fall ist. Wenn der Volleinspeise-Bonus in Anspruch genommen werden soll, muss dies dem Netzbetreiber bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2022 vor der Inbetriebnahme in Textform mitgeteilt werden, ansonsten in Textform bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Folgejahr. Das bedeutet auch: Es kann gewechselt werden, allerdings nur für ein komplettes Kalenderjahr. Werden die Anforderungen an die Volleinspeisung nicht erfüllt, reduziert sich der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert. Ab dem 01.01.2023 wird das Sanktionssystem wie bereits oben beschrieben umgestellt, ab diesem Zeitpunkt auch für Anlagen, die bereits in Betrieb genommen wurden und diesem Vergütungsmodell unterfallen.

Die anzulegenden Werte und das Vergütungsmodell gelten grundsätzlich auch, wenn die Anlage ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wird. Wird die Anlage allerdings ab dem 01.02.2024 in Betrieb genommen, reduzieren sich die anzulegenden Werte aufgrund der dann angeordneten Degression.

Für die Ermittlung des Werts des Volleinspeise-Bonus werden die Anlagen nach § 24 Abs. 1 EEG 2021/2023 zusammengezählt, wobei Aufdachanlagen eines Gebäudes getrennt betrachtet werden können, wenn der Strom aus den Anlagen jeweils über eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und der Anlagenbetreiber rechtzeitig und in Textform dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, für welche Anlage er den Volleinspeise-Bonus in Anspruch nehmen möchte.

Bei der **Einspeisevergütung** wird der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ausgezahlt.

## **B. Steuerliche Aspekte der Neuerungen**

Dieser Abschnitt enthält Informationen zu bestimmten Aspekten in Bezug auf die Einkommens- und Umsatzsteuer, die aufgrund der der Neuerungen aus dem Osterpaket relevant wurden.

Bitte beachten Sie, dass die geplanten Änderungen zu Photovoltaikanlagen und kleinen Blockkraftheizwerken sich noch im Gesetzgebungsverfahren befinden. Die nachfolgenden Ausführungen spiegeln den aktuellen Stand im Gesetzgebungsverfahren wider, können aber noch Änderungen bis zur endgültigen Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 unterliegen.

### **I. Einkommenssteuer**

Bezüglich der Einkommensteuer enthält das Jahressteuergesetz 2022 (noch nicht verabschiedet) Regelungen zur Steuerpflichtigkeit.

Für Zwecke der Einkommensteuer ist ab 2023 die Steuerfreiheit für den Betrieb von Photovoltaikanlagen, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, geplant. Jedoch ist für die Befreiung nach Art bzw. Nutzung der Immobilie zu unterscheiden.

Die Voraussetzungen sind:

Die Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister beträgt maximal 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien.

Die Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister beträgt maximal 15 kW pro Wohn- oder Gewerbeeinheit bei gemischt genutzten Gebäuden, aber Begrenzung auf maximal 100 kW.

Die Ertragssteuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms, also auch bei der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, das Aufladen eines privat sowie betrieblich genutzten E-Autos oder Stromnutzung durch Mieter. Da die Einnahmen der Steuerbefreiung unterliegen, sind im Gegenzug auch keine Betriebsausgaben ansetzbar.

Die geplante Steuerbefreiung soll auch für Bestandsanlagen gelten.

Die geplante Steuerbefreiung gilt auch für die Anlagenbetreiber, die gemäß BMF-Schreiben vom 02.06.2021 einen Antrag auf „Liebhaberei“ gestellt haben und bereits in der Vergangenheit auf Antrag ertragssteuerlich befreit waren.

## **II. Umsatzsteuer**

Der zweite Teil behandelt ausgewählte Fragen zu den Neuregelungen für die Umsatzsteuer.

### **1. Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit**

Für die Lieferung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation einer Photovoltaikanlage einschließlich eines Stromspeichers soll ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuersatz 0 % betragen. Die Lieferung bzw. Leistung wäre somit steuerfrei. Der Solarteuer muss demnach eine Rechnung gem. § 14 UStG ausstellen und einen Steuersatz von 0 % ausweisen. Somit wird der Nettobetrag dem Bruttobetrag der Rechnung entsprechen.

Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Steuerfreiheit:

Die Photovoltaikanlage ist auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden installiert.

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdaten maximal 30 kW (peak) beträgt.

### **2. Kleinunternehmerregelung**

Bislang mussten Anlagenbetreiber einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung inklusive Angaben zur Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung versus Regelbesteuerung) beim Finanzamt einreichen, also ihre Unternehmereigenschaft beim Finanzamt anzeigen. Es ist vorstellbar, dass unter den oben genannten Voraussetzun-

gen eine steuerliche Registrierung nicht mehr notwendig sein wird. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium nach Verabschiedung des Gesetzes mittels eines BMF-Schreibens hierzu Klarheit verschafft.

### **3. Übergangszeit**

Für den Fall, dass die Anlage 2022 in Auftrag gegeben wurde, vom Solateur bestellt, aber noch nicht geliefert wurde und sie erst nach dem 01.01.2023 installiert und in Betrieb genommen wurde gilt folgendes: Die Steuer entsteht mit Ausführung der Leistung bzw. im Voranmeldungszeitraum der Ausführung der Leistung. Eine Leistung gilt grundsätzlich dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger (Anlagenbetreiber) die **Verfügbungsmacht** erlangt. Oftmals ist dies mit Übergabe/Abnahme der Fall, hier kommt es jedoch auf die vertraglichen Regelungen zwischen dem Solateur und dem Anlagenbetreiber an.

Bei einer Bestellung und Auftragsvergabe im Jahr 2022 und einer Lieferung und Inbetriebnahme im Jahr 2023 wird in der Regel der ab dem 01.01.2023 geltende Steuersatz in Höhe von 0% anzuwenden sein.

Sollte die Anlage im November 2022 errichtet, aber erst nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sein, gilt, dass es auch hier auf die vertraglichen Regelungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Solateur ankommt. Für Zwecke der Umsatzsteuer ist entscheidend wann die Leistung als ausgeführt gilt. Der anzuwendende Steuersatz richtet sich nach diesem Zeitpunkt. Der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung ist ebenfalls nicht für den Steuersatz ausschlaggebend.

### **4. Folgen einer in 2022 geleisteten Anzahlung an den Solateur bei Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023**

Sofern es sich um echte Anzahlungen und nicht um Teilleistungen handelt, ist bei einer Inbetriebnahme in 2023 (Zeitpunkt der Ausführung der Leistung im Sinne des UStG) ebenfalls der Steuersatz von 0% anwendbar. Die bereits „einbehaltene“ Umsatzsteuer muss sodann vom Solateur im Rahmen der End- bzw. Schlussrechnung korrigiert werden.

### **5. Wie ist es möglich von der Umsatzsteuerbefreiung ab Januar 2023 zu profitieren?**

Um von der Umsatzsteuerbefreiung ab dem 1. Januar 2023 zu profitieren, darf die Leistung nicht mehr im Jahr 2022 als ausgeführt gelten. Wann die Leistung als ausgeführt gilt, ist in der Regel im Vertrag zwischen Solateur und Anlagenbetreiber geregelt.

1. Dezember 2022



BECKER BÜTTNER HELD

## **6. Bauabzugsteuer**

Sofern die Installation einer PV-Anlagen bei einem Unternehmer für sein Unternehmen erfolgt, ist noch die Bauabzugsteuer zu beachten.

Berlin, 1. Dezember 2022

Jens Vollprecht  
Rechtsanwalt  
Dipl.-Forstw. (Univ.)

Veronika Bufo  
Steuerberaterin  
Senior Counsel